

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

vom 12. Juni 1974

in der Fassung der Änderungen vom
21. August 1975, 9. September 1977,
10. April 1979, 11. März 1981 und 25.06.2010

Die Stadt Ellwangen (Jagst) und die Gemeinden Adelmansfelden, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg und Wört (alle Ostalbkreis) schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Ellwangen (Jagst) (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Adelmansfelden, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg und Wört (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer Zweiter Ordnung,
 - d) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Neu-, Aus- und Umbauvorhaben von Gemeindeverbindungsstraßen.
- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben).
 1. Als gesetzliche Erfüllungsaufgabe die vorbereitende Bauleitplanung.
 2. Als freiwillige Erfüllungsaufgabe die Schulträgerschaft für die Sonderschule für Lernbehinderte. Der Schulbezirk dieser Sonderschule erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands, ausgenommen das Gebiet der Gemeinde Wört.

3. Als weitere freiwillige Erfüllungsaufgabe für die Nachbargemeinden Ellenberg, Jagstzell und Rainau die Abwicklung von Kosten für geleistete Überlandhilfe, soweit Kostenersatz nach Maßgabe des Landesfeuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg von einem Dritten verlangt werden kann.
- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenden Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Zur Entscheidung anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Absatz 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 22 weiteren Vertretern, von denen 15 auf die Stadt Ellwangen (Jagst) und je ein weiterer Vertreter auf die Gemeinden Adelmansfelden, Ellenberg, Jagstzell, Neuler, Rainau, Rosenberg und Wört entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
- (4) Jede Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter.

§ 3

Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Auf den gemeinsamen Ausschuss finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats (§ 41 Absatz 3 Gemeindeordnung) entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser, aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung dieses Ausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Weitere Mitwirkungsrechte

- (1) Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses sind den beteiligten Nachbargemeinden mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung kein Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die beteiligten Gemeinden gegen Beschlüsse nach Absatz 1 binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Entscheidungen der erfüllenden Gemeinde über die Einstellung von weiteren Bediensteten zur Wahrnehmung der Erledigungsaufgaben nach § 5 Absatz 1.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den Aufwand für die Erledigung der in § 1 Absatz 3 vorgesehenen Aufgaben in der Weise, dass für die einzelnen Vorhaben eine Abrechnung nach der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17.09.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2805) erstellt wird, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Für beratende Tätigkeit erfolgt die Abrechnung jeweils nach den Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benützungsgebühren. Die Zahlung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Kosten für die Vergabe von Leistungen an Dritte sind von der auftraggebenden Gemeinde unmittelbar an den Rechnungssteller zu entrichten.
- (2) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 4 Ziffer 1 nach dem Verhältnis der nach § 143 Gemeindeordnung maßgebenden Einwohnerzahlen. Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 4 Ziffer 2 nach dem Verhältnis der jeweiligen Schülerzahl am Stichtag für die Schulstatistik des Vorjahres. Die erfüllende Gemeinde ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Die Zahlungen sind jeweils innerhalb von vier Wochen zu leisten.
- (4) Wie in § 1 Absatz 4 Nummer 3 genannten Gemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die in § 1 Absatz 4 Nummer 3 genannte Aufgabe. Sofern die erfüllende Gemeinde einen Kostenersatz aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht durchsetzen kann, hat die Gemeinde des Einsatzortes die Kosten zu tragen.

§ 6 Kündigung

Die Vereinbarung über die Trägerschaft für die Sonderschule für Lernbehinderte kann von den Beteiligten auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist in schriftlicher Form gekündigt werden. Die Kündigung ist nur dann zulässig, wenn das Ministerium für Kultus und Sport den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Höhe der Kostenanteile nach § 5 Absatz 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.